

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/f65b7295-35b9-351d-9ae5-a4b41a1cca76>

Bibliografie

| | |
|--------------------------------|--|
| Titel | Verordnung (EU) 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über persönliche Schutzausrüstungen und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686/EWG des Rates (Text von Bedeutung für den EWR) |
| Redaktionelle Abkürzung | 32016R0425 |
| Normtyp | Europäische Akte |
| Normgeber | EU |
| Gliederungs-Nr. | [keine Angabe] |

Art. 13 32016R0425 - Identifizierung der Wirtschaftsakteure

Die Wirtschaftsakteure benennen den Marktüberwachungsbehörden auf Verlangen die Wirtschaftsakteure,

- a) von denen sie die PSA bezogen haben,
- b) an die sie die PSA abgegeben haben.

Die Wirtschaftsakteure müssen die Informationen nach Absatz 1 während zehn Jahren ab dem Bezug sowie während zehn Jahren ab der Abgabe der PSA vorlegen können.

© Europäische Union, <http://eur-lex.europa.eu/>

